

RzF - 2 - zu § 64 FlurbG

Flurbereinigungsgericht Koblenz, Urteil vom 09.10.1968 - 3 C 46/68 = RdL 1969 S. 80= IK 1969 S. 231

Leitsätze

1. Die Vorschrift des [§ 64 FlurbG](#) ist eng auszulegen, weil andernfalls die gesetzlich angestrebte Rechtssicherheit gegenüber sämtlichen Teilnehmern und die damit verbundene Befriedigung innerhalb der Flurbereinigungsgemeinde erheblich erschüttert würde.